

**1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband maritimer Lückenschluss
Warnemünde - Stralsund
für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 161 Abs.1 in Verbindung mit § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Zweckverbandsversammlung vom 11. Mai 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
1. im Ergebnishaushalt				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Einstellung in Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Entnahmen aus Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
2. im Finanzhaushalt				
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
die ordentlichen Auszahlungen auf	26.100,00	0,00	0,00	26.100,00
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0,00	0,00	0,00	0,00
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00	0,00	0,00	0,00

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt von bisher 0,00 EUR auf 0,00 EUR.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt von bisher 2.600,00 EUR auf 2.600,00 EUR.

§ 5 Verbandsumlage

Die gemäß § 11 der Verbandssatzung zur Deckung der Aufwendungen und Auszahlungen zu erhebende Verbandsumlage beträgt alt: 26.100,00 EUR neu: 26.100 EUR.

Diese Umlage ist von folgenden Verbandsmitgliedern zu entrichten:

	bisher	neu
Stadt Barth	5.174,33 EUR	5.128,11 EUR
Stadt Ribnitz-Damgarten	9.148,20 EUR	9.058,47 EUR
Gemeinde Ahrenshop	386,42 EUR	388,66 EUR
Gemeinde Born	666,85 EUR	673,55 EUR
Gemeinde Dierhagen	910,34 EUR	887,67 EUR
Gemeinde Fuhlendorf	468,80 EUR	473,83 EUR
Gemeinde Kenz-Küstrow	307,69 EUR	308,89 EUR
Gemeinde Klausdorf	383,40 EUR	382,06 EUR
Gemeinde Prerow	907,31 EUR	893,07 EUR
Gemeinde Pruchten	449,42 EUR	434,24 EUR
Gemeinde Saal	693,50 EUR	921,86 EUR
Gemeinde Wieck	433,06 EUR	425,24 EUR
Gemeinde Wustrow	705,62 EUR	696,94 EUR
Gemeinde Zingst	1.830,97 EUR	1.828,73 EUR
Landkreis Vorpommern-Rügen	3.634,09 EUR	3.598,68 EUR

§ 6 Eigenkapital

	bisher EUR	zunehmend EUR
Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	0,00	0,00
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	0,00	0,00
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	0,00	0,00

§ 7 Wertgrenzenfestlegung

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 48 Abs. 2 Ziffer 1 Kommunalverfassung wird als unerheblich angesehen, solange er bis zu 5 % der Gesamtaufwendungen beträgt.

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche zahlungswirksame Aufwendungen bei einzelnen Ausgabepositionen bzw. im Finanzhaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche Auszahlungen gelten als unerheblich, solange sie 5 % der Gesamtaufwendungen bzw. 5 % der Gesamtauszahlungen nicht überschreiten (§ 48 Abs. 2 Ziffer 3 Kommunalverfassung).

Im Ergebnishaushalt nicht veranschlagte oder zusätzliche nicht zahlungswirksame Aufwendungen gelten unabhängig von ihrer Höhe als nicht unerheblich.

Stralsund, den 27. 5. 2016



Ralf Drescher
Verbandsvorsteher

